

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herrschinger Moos“

Vom 5. August 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen — bezüglich der Jagdausübung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das am Südwestende des Pilsensees im Landkreis Starnberg gelegene Verlandungsgebiet wird unter der Bezeichnung „Herrschinger Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 108,97 Hektar und liegt in den Gemeinden Herrsching a. Ammersee, Gemarkung Herrsching a. Ammersee, und Seefeld, Gemarkungen Oberalting-Seefeld und Hechendorf a. Pilsensee.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

- von der Südwestecke des Flurstücks 1110, Gemarkung Herrsching a. Ammersee, in nördlicher Richtung parallel zur Eisenbahnlinie München — Herrsching an der Westgrenze des Flurstücks 1110 entlang und durchquert in gerader Linie das Flurstück 233 bis zur Südwestecke des Flurstücks 1153/2
- von dort weiter entlang den Westgrenzen der Flurstücke 1153/2, 1156/2, 1157/2, 1160/2, 1161, 1164, 1165, 1168, 1167/2, 1170/2, 1172, 1170/3, 1171/2, 1181/2, 1180, 1177, 1176, über die Gemarkungsgrenze Herrsching a. Ammersee/Hechendorf a. Pilsensee weiter an den Westgrenzen der in der Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee liegenden Flurstücke 315/6, 315/7, 315/4, 315/5, 315, 314, 314/10, 314/8 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 314/7
- von hier in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 314/7 über den Weg Flurstück 314/5 und weiter entlang der Nordgrenze des Flurstücks 314/4, dann entlang der Ostgrenze der Flurstücke 314/4 und 314 bis zur Südostecke des Flurstücks 314
- von hier in einer geraden Linie in östlicher Richtung durch den Pilsensee (Gemarkung Oberalting-Seefeld) an das gegenüberliegende Ufer über die Gemarkungsgrenze zur Nordwestecke des Flurstücks 1046 (Gemarkung Herrsching a. Ammersee) und entlang der Nordgrenze dieses Flurstücks 1046 bis zur Staatsstraße 2068
- von hier in südliche Richtung entlang der westlichen Seite der Staatsstraße 2068 bis zur Südostecke des Flurstücks 1048
- von hier im rechten Winkel entlang der Südgrenze des Flurstücks 1048, dann im rechten Winkel nach Süden abbiegend entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 1049/4, 1049/3, 1049/2, 1052 und 1058 bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2068

— dann entlang der Westseite der Staatsstraße 2068 bis zur Südwestecke des Flurstücks 1071

— von hier entlang der Westgrenze des Flurstücks 1071, der Südgrenze des Flurstücks 1076 bis zur Südostecke des Flurstücks 1079

— von hier ca. 50 m in nordwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze, dann im rechten Winkel in südwestlicher Richtung in gerader Linie durch die Flurstücke 1079, 1084, 1085, 1085/4 bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze des Flurstücks 1085/5

— von hier im rechten Winkel abbiegend weiter bis zur Südostecke des Flurstücks 1085/5 im rechten Winkel nach Westen abbiegend entlang der Südgrenzen der Flurstücke 1085/5, 1085/2, 1087, 1092 und 1093 bis zur Südwestecke des Flurstücks 1093

— von dort in einer gedachten geraden Linie durch das Flurstück 1098 bis zur Südostecke des Flurstücks 1100

— sodann weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke 1101, 1104, 1105, 1109 und 1110 zurück zum Ausgangspunkt an der Südwestecke des Flurstücks 1110.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die natürliche Entwicklung der vorhandenen Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
2. die Pflanzengesellschaften in ihrer typischen Abfolge von Kalkflachmoor, Verlandungsbereichen und freier Seefläche zu schützen,
3. die Vielfalt von Flora und Fauna und insbesondere die seltenen Tiere und Pflanzen zu sichern.

4. den für den Bestand der vorhandenen Pflanzengesellschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten,
5. die durch die Pflanzen und Tiere bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. zu entwässern, Streuwiesen umzubrechen oder erstaufzuforsten,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu fällen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. das Gelände außerhalb der befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer,
3. in die Schilf- und Röhrichtbestände einzudringen,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. zu baden,
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
8. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünland- oder Streuwiesennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes, jedoch darf Federwild nur vom 16. Oktober bis 15. Januar bejagt werden; von den Einschränkungen bleiben unberührt solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei durch Berufsfischer,
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei am Fischbach und im Pilsensee unter Schonung des Vegetationsgürtels; insoweit gilt § 4 Abs. 2 Nr. 3,
5. das Baden im und das Lagern am Fischbach im Bereich des früheren „Moorbades“ auf Flurstück 233, Gemarkung Herrsching a. Ammersee,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und Dränungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt, sowie die Beschilderung der Laichschonstätte,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 bedarf in der Brut- und Mauserzeit vom 1. März bis 31. Juli sowie außerhalb dieser Zeit bei umfangreichem Ausmaß der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Herrschinger Moos“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten des Geländes, das Eindringen in Schilf- und Röhrichtbestände, das Zelten, das Lagern, das Baden, das Befahren der Gewässer, das Besteigen von Bäumen, die Herstellung von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 in Kraft.

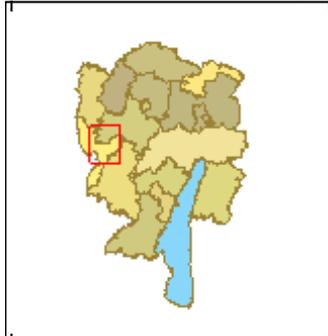
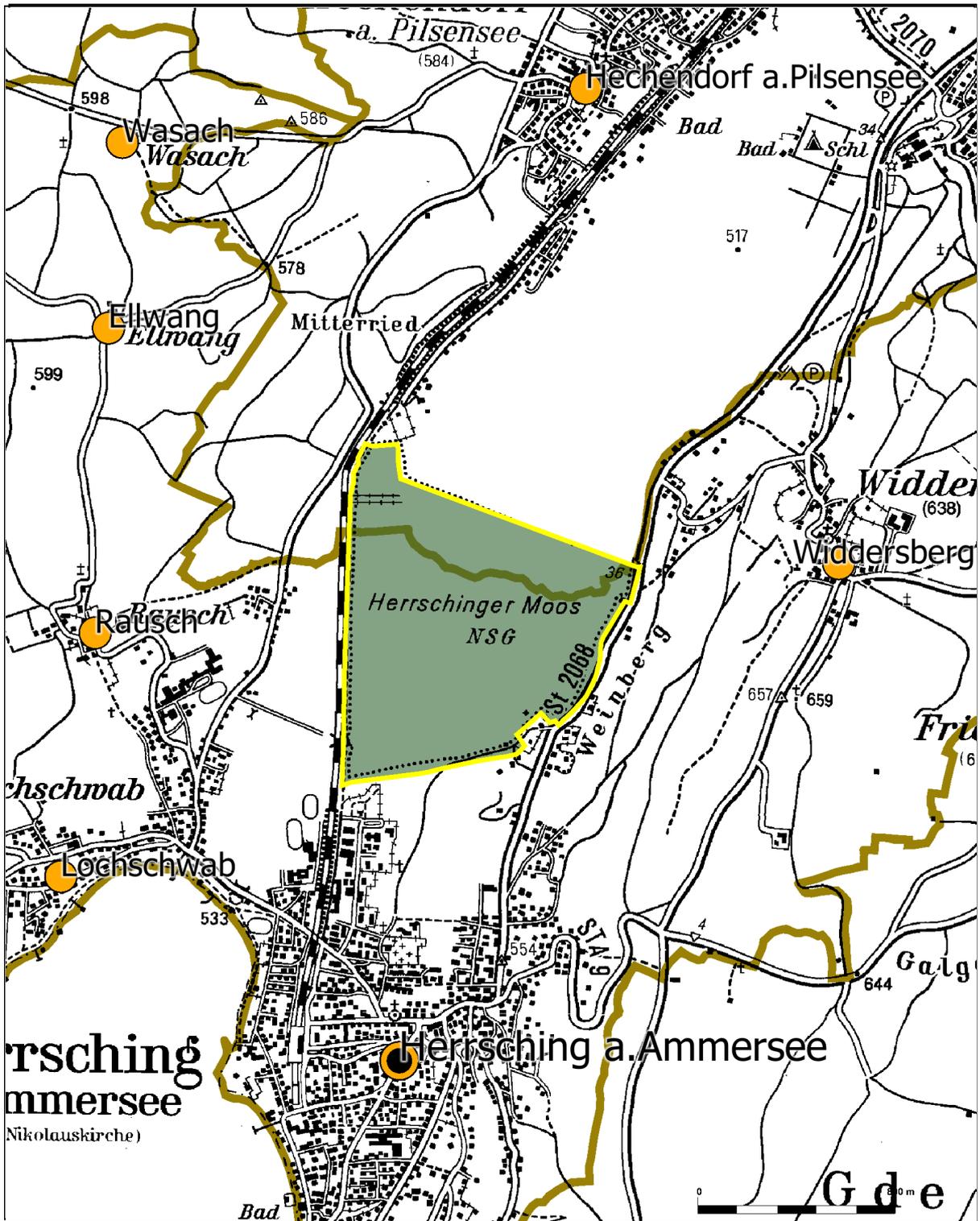
München, den 5. August 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

82,874

VO

97,495



LRA Starnberg GeoLIS		
		Maßstab 1: 25000
		Bearbeiter: bearbeitet von
		Datum: 8.11.2006